

## **TV Langenlonsheim Satzung** (gültig ab April 2025)

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der am 5.12.1994 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein 1994 Langenlonsheim e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Langenlonsheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer 1780 beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

### § 2 Vereinszweck / Grundsätze

1. Basis der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Nicht umfasst sind Kampfsportarten und Sport ohne Bewegung (z.B. E-Sport).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Vereinssprache ist deutsch. Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Sonderzeichen als Wortbestandteile in der offiziellen Kommunikation sind nicht zu verwenden (z.B. Gendersternchen, Binnendoppelpunkt, Binnenunterstrich, das große Binnen-I)

### § 3 Selbstlosigkeit/Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft/Stimmberechtigung

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen Person frei, die sich der Satzung, den Zielen des Vereins und den Wettkampfbestimmungen der Verbände verpflichtet.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Förderer können natürliche Personen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über eine Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Verein mit, ansonsten gilt dieser als genehmigt.
5. Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Anerkennung als Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder erhalten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann spätestens zum 31.12. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Jahresende schriftlich (Brief, Fax, Mail) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Straf- und Ordnungsmaßnahmen:

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung (insbesondere gegen § 2), Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5.3) ist schriftlicher (s. § 5,2) Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

#### § 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt. Ebenso können von dieser Umlagen oder Aufnahmegebühren beschlossen werden. Umlagen sind auf den zweifachen Jahresbeitrag limitiert.

2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Umlagen oder Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.
4. Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich nicht vor dem 1.3. im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
5. Zu Details beschließt der Vorstand eine Beitragsordnung bzw. trifft Einzelfallentscheidungen (z.B. Einzugstermin, Umgang mit Ummeldungen, Kulanzregelungen, Erstattungen).

### § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle 2 Jahre möglichst im 1. Quartal stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer entsprechenden Adresse per E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt im Wesentlichen über:
  - die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - die Anträge auf Satzungsänderung,
  - die Aufgaben des Vereins,
  - die Auflösung des Vereins
  - die Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes beim Vorsitzenden beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder einem anderen BGB-Vertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können mit Zustimmung des Vorstandes

zugelassen werden.

9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse durch offene Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Änderungen des Vereinszwecks gemäß § 2, Abs. 2 erfordern eine Mehrheit von 90 % der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

10. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Kassierer  
dem Schriftführer  
dem stellvertretenden Kassierer  
dem stellvertretenden Schriftführer

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Eines davon muß der 1. oder 2. Vorsitzende oder der Kassierer sein.

2. Der Vorstand übt seine Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.

3. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit ein BGB Vertreter nach § 26, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen sollen regelmäßig als Präsenzveranstaltung oder notfalls im Wege einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Vorstandssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon oder per E-Mail.

### § 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann eine kürzere oder längere Amtsdauer beschließen. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### § 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei besonderem Vereinsinteresse Ausschüsse und Kommissionen bilden und einberufen.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

### § 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Danach greift eine zweijährige Frist bis zu einer neuen Kandidatur.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens nach 2 Jahren vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit einem eventuell vorhandenen Haushaltsplan übereinstimmen.

### § 13 Geschäftsordnung

Für die ordnungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte kann eine Geschäftsordnung erstellt werden. Sie ergänzt die Vereinssatzung und enthält Richtlinien für die Aufgaben des Vorstandes und die Durchführung von Sitzungen und Versammlungen.

Die Beschlussfassung sowie Änderungen erfolgen einstimmig durch den Vorstand.

### § 14 Satzungsänderungen

Ist eine Satzungsänderung geplant, ist deren Gegenstand in der Tagesordnung zu benennen sowie eine Informationen zur Einsehbarkeit des Textes zu geben.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Entsprechende Änderungen sind der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekanntzugeben.

### § 15 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und ggf. an den Vorstand weiterzuleiten.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Langenlonsheim mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.